

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 15. Januar 2026 – Nr. 02

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Mechanische Werkstatt
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO Mechanische Werkstatt)

vom 14. Januar 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Mechanische Werkstatt
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO Mechanische Werkstatt)**

vom 14. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben
- § 2 Leitung
- § 3 Nutzerkreis
- § 4 Auftragsannahme und -abwicklung
- § 5 Kontaktzeiten
- § 6 Entgeltberechnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben**

- (1) Die Mechanische Werkstatt am Standort Lemgo ist eine Betriebseinheit der TH OWL gemäß § 29 Absatz 2 HG. Sie ist dem Präsidium zugeordnet.
- (2) Aufgabe der Mechanischen Werkstatt ist insbesondere die Entwicklung, Fertigung und Reparatur von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten für Forschung und Lehre, die im Auftrag und in engem Kontakt mit den Nutzenden meist einzeln hergestellt werden.
Zu den Aufgaben gehören unter anderem: die Beratung der Nutzenden bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in der Mechanischen Werkstatt hergestellt werden, die Beschaffung von Material und Werkzeug für Zwecke der Mechanischen Werkstatt, Betreuung von Auszubildenden, die Anleitung und Beratung von Studierenden und die Begleitung beim Aufbau von Anlagen.

§ 2

Leitung

- (1) Die Mechanische Werkstatt wird von einem Lenkungskreis geleitet. Der Lenkungskreis besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule aus der Gruppe der Professor:innen. Der Lenkungskreis wird durch den Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Lenkungskreis benennt eine:n Sprecher:in und eine:n Stellvertreter:in.
- (2) Der Lenkungskreis ist verantwortlich für die Verwaltung der Werkstatt und für den Einsatz des zugewiesenen Personal- und Sachmittelbudgets. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Regelung der inneren Organisation der Werkstatt und Einsatz des vorhandenen Personals, soweit es nicht einem oder einer Hochschullehrer:in direkt zugeordnet ist sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
 - b) Vorschlag für die Einstellung von Personal,
 - c) Planung des Haushalts, des Ausbaus und der Anpassung an veränderte Anforderungen an die Werkstatt,
 - d) Erstellung eines Kostenplans,
 - e) Vertretung wissenschaftlicher Belange in der Werkstatt,
 - f) Repräsentation der Werkstatt nach außen.
- (3) Der Lenkungskreis legt dem Präsidium jährlich einen Rechenschaftsbericht vor und berichtet insbesondere über die Ergebnisse und zukunftsbezogenen Planungen der Werkstatt.
- (4) Für die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts ist eine vom Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Werkstatt eingesetzte Leitung (im Folgenden: Werkstattleitung) verantwortlich. Der Lenkungskreis ist dieser oder diesem gegenüber weisungsbefugt.

§ 3

Nutzerkreis

Nutzende der Werkstatt sind alle Hochschulmitglieder.

§ 4

Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Auftragserteilung an die Mechanische Werkstatt ist nur mittels dem im Intranet der TH

OWL unter „Formulare“ zu findenden Arbeitsauftragsformular möglich. Die Zeichnungsbe-
rechtigung für die Arbeitsaufträge an die Mechanische Werkstatt besitzen die Mitglieder des
Präsidiums, die Dekan:innen, die Prodekan:innen, die Kostenstellenverantwortlichen, die Lei-
tung der Serviceeinrichtung S(kim), die Leitung des Instituts für Wissenschaftsdialog und die
Leitungen anderer Hochschulinstitute, die Dezernent:innen der Dezernate, die Stabsstellenlei-
tungen, und die Sachgebietsleitung des Dezernats Gebäudemanagement – Technischer Be-
triebsdienst.

- (2) Die Dekan:innen können jeweils zusätzliche Auftragsberechtigungen festlegen. Mit der Auf-
tragserteilung wird bestätigt, dass die erforderlichen Mittel bei der zu belastenden Kosten-
stelle zur Verfügung stehen.
- (3) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Werkstattleitung. Sie entscheidet über die An-
nahme eines Auftrags und ist Ansprechpartnerin für die Nutzenden. Bei Meinungsverschieden-
heiten zwischen der oder dem Auftraggeber:in und der Werkstattleitung entscheidet der Len-
gungskreis.
- (4) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftrags-
eingang. Ausnahmefälle regelt die Werkstattleitung in Absprache mit dem Lenkungskreis und
der oder dem jeweiligen Auftraggeber:in.
- (5) Die Zeichnungsberechtigten gemäß § 4 Absatz 1 (ausgenommen die Kostenstellenverant-
wortlichen) erhalten jährlich von der Werkstattleitung eine Aufstellung über die von ihren
Kostenstellen abgebuchten Beträge, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Ma-
terialausgaben sich die Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeber:innen, Auf-
tragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisie-
rung).

§ 5

Kontaktzeiten

Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeits-
tag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen notwendig, so bedarf dies der Zustimmung des Len-
gungskreises.

§ 6

Entgeltberechnung

Der Lenkungskreis empfiehlt auf Vorschlag der Werkstattleitung die von den Nutzenden nach § 3 zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme von Werkstatt-Dienstleistungen dem Präsidium. Das Präsidium entscheidet abschließend über die zu entrichtenden Entgelte.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Mechanische Werkstatt an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (VBO Werkstatt) Verkündungsblatt Nr. 1/2009) außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der TH OWL vom 7. Januar 2026.

Lemgo, den 14. Januar 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.